

- (3) Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

§ 6 Beurteilung des Bedarfs

- (1) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn nicht nur vorübergehend ein Bedarf an Wohnheimplätzen für die in § 2 genannten Personen besteht oder zu erwarten ist.
- (2) Bei Förderung eines bestehenden Wohnheimes ohne Erweiterung der Platzkapazitäten wird bei entsprechender Belegung ein Bedarf unterstellt.
- (3) Bei Neubau von Wohnheimen oder Erweiterung ist maßgeblich für die Förderung, dass die zuständige Regionaldirektion bestätigt, dass dieser Bedarf besteht, weil Ausbildungssuchende am Heimatort keine geeignete Ausbildungsstelle finden und die auswärtige Stelle ansonsten nicht antreten könnten bzw. Betriebe einer Region wohnortnah keine Auszubildenden finden und die Ausbildungsstellen sonst nicht besetzten könnten.

§ 7 Bauliche Voraussetzungen

- (1) Die Wohnheime müssen zeitgemäßen Anforderungen und den sich ändernden Wohnansprüchen genügen, eine individuelle Lebensführung ermöglichen und den pädagogischen Erfordernissen gerecht werden.
- (2) Die Zimmer sollten in der Regel mit nicht mehr als zwei Betten belegt sein.
- (3) Die länderrechtlichen Regelungen zur Gestaltung der Wohnheime in den Heimgesetzen müssen eingehalten werden und erforderliche Betriebserlaubnisse müssen vorliegen.

§ 8 Umfang der Förderung

- (1) Gefördert werden in der Regel Umbauten, wenn dadurch die Unterbringung von Heimbewohnern in erforderlichem Umfang verbessert wird. Darunter fallen auch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen.
- (2) Der Neubau und die Erweiterung von Wohnheimen können nur gefördert werden, wenn der Bedarf an notwendigen Wohnheimplätzen anders nicht zu decken ist.
- (3) Im Rahmen der Förderung des Baus, der Erweiterung und des Umbaus kann auch die Ausstattung der Wohnräume gefördert werden.

§ 9 Sonstige Voraussetzungen

- (1) Die Förderung setzt voraus, dass die Gesamtkosten für den einzelnen Heimplatz angemessen sind.
- (2) Die Förderung erfolgt anteilig entsprechend dem Interesse der Bundesagentur an der Schaffung oder Erhaltung der Wohnheimplätze.
- (3) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn
 1. der Träger in angemessenem Umfang eigene Mittel einsetzt,
 2. die Gesamtfinanzierung des Wohnheimes gesichert ist und
 3. Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen in angemessenem Umfang genutzt werden.
- (4) Bei der Höhe der zu fordernden Eigenbeteiligung (Absatz 4 Nr. 1) sind die finanziellen Verhältnisse des Trägers und der Bedarf an Finanzierungsmitteln ebenso zu berücksichtigen wie das Maß des Interesses der Bundesagentur an der Errichtung des Wohnheimes.
- (5) Die Zweckbindungsfrist beträgt für Bauinvestitionen mindestens 20 Jahre.

§ 10 Art der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen können als Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln oder als andere Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Bauinvestitionen werden - vorbehaltlich der Regelung in § 12 - in der Regel durch Zinszuschüsse gefördert.

§ 11 Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen werden in Höhe von 35 Prozent der angemessenen Gesamtkosten für den einzelnen Heimplatz erbracht, sie können in besonderen Fällen bis zu 40 Prozent betragen. Sie betragen höchstens 25.000 Euro. Die Kosten der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen sind in den Gesamtkosten enthalten.
- (2) Vorhaben mit Gesamtkosten von bis zu 100.000 Euro werden nicht gefördert.

§ 12 Bauinvestitionen zur Sanierung und Modernisierung

Investitionen zur Sanierung und Modernisierung zum Abbau eines in der Vergangenheit entstandenen Sanierungsstaus können einmalig mit Zuschüssen gefördert werden, wenn durch Zinszuschüsse das Ziel der Förderung nicht erreicht werden kann. Anträge hierzu können längstens bis zum 31.12.2014 gestellt werden.

§ 13 Antrag und Entscheidung

- (1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) Der Antrag auf eine Zuwendung nach dieser Anordnung ist rechtzeitig vor Einleitung von Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen schriftlich bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Wohnheim sich befindet oder errichtet werden soll zu stellen.
- (3) Über den Antrag entscheidet die von der Zentrale der Bundesagentur zu bestimmende Dienststelle.
- (4) Die Förderung von Neubauten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (5) Maßnahmen dürfen bis zu einer Entscheidung über den Antrag noch nicht begonnen worden sein. Über Ausnahmen durch Genehmigung des förderunschädlichen vorzeitigen Beginns entscheidet die gemäß Absatz 3 zuständige Stelle.

§ 14 Bewilligung und Überwachung

Bewilligung und Überwachung der Zuwendungen richten sich nach §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
Nürnberg, den 13. Juli 2012

Peter Clever
Vorsitzender des Verwaltungsrates